

Satzung des
Autonomen schwul-trans*-queer-
Referates im AStA der Universität
Kassel

in der Fassung vom: 20.11.2015
Beschlossen am: 18.12.2014
Bestätigt am: 28.01.2015

Satzung des autonomen Schwulen-Trans*-Queers-Referates der Universität Kassel

Präambel:

Das Autonome Schwulenreferat wurde 1992 von der "Arbeitsgruppe Schwule" an der Universität Kassel als Vertretung aller schwulen und bisexuellen Studenten gegründet und erkämpft.

Aufbauend auf eine mehr als hundertjährigen Schwulenbewegung und die damit einhergehende Änderung des politischen und sozialen Umfeldes, verstand sich die Arbeitsgruppe als Teil einer langfristigen Entwicklung zu einer offenen, toleranten und informierten Gesellschaft in Bezug auf homosexuelle Menschen und Praktiken.

Wir haben uns dafür entschieden das Referat zu reformieren und zu öffnen, um nicht nur schwulen oder bisexuellen Cis-Männern^[1], einen Schutzraum zu bieten, sondern nach dem Vorbild aus Gießen und aus vielen anderen Unis, wo dieser Schritt bereits gemacht wurde, ein Schutzraum für alle homosexuellen, bisexuellen, pansexuellen, asexuellen queers und trans* - Studierenden der Universität Kassel.

Diesen Schritt erachten wir deshalb als notwendig, als dass alle die von Homo- und Trans*-feindlichkeit bedroht sind oder unter einer Hegemonialität von heterosexuellen-cis-geschlechtlichen Vorstellungen leiden, gemeinsam aktiv werden können und sollen. Uns ist der Bezug auf den Ursprung des Referates wichtig, sodass der Schutzraum für Schwule und Bisexuelle bestehen bleibt. Darüber hinaus gibt es jedoch Diskurse die weiter gedacht und weiter entwickelt wurden und sich somit verändert haben. Um diesen neuen Diskursen und Ideen gerecht werden zu können, haben wir die oben benannte Reformierung und Öffnung des Referates begonnen.

^[1]: CIS*/cis* - mit Zissexualität (engl. cisgender) bezeichnet Volkmar Sigusch 1991 die bis dahin unbenannte Übereinstimmung von körperlichen Geschlechtsmerkmalen und geschlechtlicher Identität.

§1. Anfangsbestimmungen

§1.1. Das Referat führt den Namen "Autonomes Schwulen-Trans*-Queers-Referat" (AST*QR). Es ist strukturell dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) der Universität Kassel zuzuordnen.

§1.2. Das AST*QR wird von der verfassten Studierendenschaft mit Personal- und Sachmitteln versorgt. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat einen entsprechenden Posten im Haushaltsplan zu schaffen. Die Referent*in(nen) verwenden die Mittel nach Maßgabe der Beschlüsse und des Willen der AST*QR-Vollversammlung.

§2. Zweck und Aufgaben

§2.1. Das Referat ist autonom und damit inhaltlich unabhängig von anderen Gremien der studentischen Selbstverwaltung. Zudem ist das Referat frei von religiösen sowie parteipolitischen Ausrichtungen und Einflüssen.

§2.2. Das Referat ist die Interessenvertretung aller homosexuellen, bisexuellen, pansexuellen, asexuellen queeren und trans*- Studierenden der Universität Kassel. Dazu zählen Trans*- und Cis-menschen, die sich ganz, keinem oder zumindest teilweise einem Geschlecht zugehörig fühlen, auch Girlfags und Intersexuelle.

§2.3. Zu den Aufgaben des Referats gehören insbesondere:

- a. Die Informationen und Beratung aller unter §2.2. genannter Studierenden.
 - b. Öffentlichkeitsarbeit, Informations- und Kulturveranstaltungen, die die unter §2.2. genannter Personengruppen betreffen.
 - c. Die Präsenz auf dem Unicampus beinhaltet u.a. das Angebot von Sprech- und Beratungszeiten in den eigenen Räumlichkeiten, die regelmäßig stattfinden
- Satzung des autonomen Schwulen-Trans*-Queers-Referates der Universität Kassel müssen.
- d. Die Referent*innen haben dafür Sorge zu tragen, ihrem*r Nachfolger*in in die laufenden Arbeiten des Autonomen Schwul Trans* Queer Referats einzuarbeiten.

Satzung des autonomen Schwulen-Trans*-Queers-Referates der Universität Kassel

§3. Vollversammlung (VV) / Wahlen

- §3.1. Die Vollversammlung des AST*QR ist das höchste beschlussfassende Gremium des AST*QR. Sie dient der Information der sich dort Verordnenden und der Entwicklung der zukünftigen Arbeit.
- §3.2. Die VV ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Eine VV ist mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang sowie durch Internetpräsenz anzukündigen. Auf dem Aushang müssen die vorläufigen Tagesordnungspunkte aufgeführt werden.
- §3.3. Die VV tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- §3.4. Des Weiteren tritt die Vollversammlung auf Antrag aller Referent*innen oder mindestens fünf der in §2.2. genannten Personengruppen zusammen.
- §3.5. Die Vorbereitung der VV obliegt den*r Referent*innen.
- §3.6. Die VV wählt zu Beginn mit einfacher Mehrheit eine Versammlungsleitung.
- §3.7. Die VV tagt öffentlich. Auf Beschluss können die Öffentlichkeit oder einzelne Menschen, die nicht §2.2. entsprechen, ausgeschlossen werden.
- §3.8. Die Menschen, welche der Personengruppen von §2.2. entsprechen, sind stimm-, rede- und antragsberechtigt. Andere Interessierte haben Rederecht, solange die VV nichts anderes beschließt.
- §3.9. Die VV ist von der Versammlungsleitung zu protokollieren. Das Protokoll muss von dieser innerhalb von zwei Wochen öffentlich gemacht werden. Das Protokoll gilt als genehmigt, sofern zwei Wochen nach Aushang und Internetpräsenz kein Widerspruch durch eine Person gemäß §2.2. erfolgt ist.
- §3.10. Die Referent*in(nen) haben auf Wunsch einer Person nach §2.2. Auskunft über die Verwendung der Geldmittel zu erteilen. Sie haben sich vor der AST*QR-Vollversammlung für die getätigten Ausgaben zu rechtfertigen und werden von der VV entlastet. Etwaige Bestimmungen übergeordneter Organe (AStA, Studierendenparlament) bleiben hiervon unberührt.
- ### §4. Die*r Referent*in(nen)
- §4.1. Die*r Referent*in(nen) muss/müssen zu den unter §2.2. genannten Personengruppen gehören.
- §4.2. Die Teilung der Referent*in(nen)-Stelle(n) ist/sind möglich.
- §4.3. Die*r Referent*in(nen) hat eine Arbeitszeit von wöchentlich mindestens 10 Stunden (bei einer vollen Stelle) zu erbringen und erhält dafür eine Aufwandsentschädigung aus den finanziellen Mitteln der verfassten Studierendenschaft. Der Allgemeine Studierendenausschuss hat einen entsprechenden Posten im Haushaltsplan zu schaffen.
- §4.4. Die*r Referent*in(nen) muss die Aufgaben des Referats nach §2 erfüllen und sind an die Beschlüsse der VV gebunden.
- §4.5. Die Amtszeit des*r Referent*in(nen) beträgt in der Regel ein Jahr. Die Amtszeit des*r Referent*in(nen) sollte an das Haushaltsjahr gekoppelt werden. Abweichungen von dieser Regelung sind gegenüber der VV zu begründen. Die Wiederwahl des*r Referent*in(nen) ist unbegrenzt möglich.
- §4.6. Die*r Referent*in(nen) ist für die Organisation und Durchführung der Vollversammlung gemäß §5 und der Wahl verantwortlich.
- §4.7. Die*r Referent*in(nen) kann/können jederzeit ohne Angabe von Gründen von dem Amt zurücktreten. In diesem Fall sind weitere Referent*innen dazu angehalten, baldmöglichst eine neue Vollversammlung mit Wahl anzuberäumen und abzuhalten. Ist keine*r weitere*r Referent*in im Amt, ist unverzüglich eine VV mit Wahl durch Satzung des autonomen Schwulen-Trans*-Queers-Referates der Universität Kassel den AStA abzuhalten. Referent*innen sind in diesem Falle gehalten ihr Amt kommissarisch bis zur nächsten VV mit Wahl weiterzuführen. Im Zweifelsfall muss der AStA die Stelle ausschreiben.
- §4.8. Die VV kann jederzeit mit einer 2/3-Mehrheit einzelne oder alle Referent*innen entlassen. Die Amtszeit endet unverzüglich oder an einem von der VV festgelegten Zeitpunkt. Eine Wiederwahl der übrigen Referent*in(nen) für den Rest ihrer Amtszeit ist in diesem Fall nicht

Satzung des autonomen Schwulen-Trans*-Queers-Referates der Universität Kassel

notwendig.

§4.9. Die*r Referent*in(nen) darf nicht zeitlich Teil des AStA oder des Studierendenparlaments sein.

§5. Durchführung der Wahl

§5.1. Jede*r anwesende Studierende*r gemäß §2.2. ist stimmberechtigt und hat eine Stimme.

§5.2. Die Beschlussfähigkeit der VV ist anhand §3.2. festzustellen. Ist dies nicht der Fall, muss die Wahl vier Wochen später wiederholt werden.

§5.3. Die VV entscheidet in öffentlicher Wahl und mit einfacher Stimmmehrheit der Anwesenden. Außer die VV beschließt auf Antrag die Wahl geheim durchzuführen.

§5.4. Die VV bestimmt eine*n Wahlleiter*in. Diese*r darf sich bei der betreffenden Wahl nicht selbst zur Wahl stellen. Die*r Wahlleiter*in ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Wahlverfahrens verantwortlich. Diese Person ist auch Empfänger*in der Stimmzettel. Die*r Wahlleiter*in ist berechtigt, Wahlhelfer*innen zu benennen. Diese können auch Angehörige des AStA sein.

§5.5. Die Stimmauszählung erfolgt öffentlich und im direkten Anschluss an die Wahl. Das Ergebnis wird der VV ebenfalls direkt bekannt gegeben.

§5.6. Es ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dies ist von der Versammlungsleitung, dem*r noch amtierenden Referent*in(nen) sowie dem*r zukünftigen Referent*in(nen) zu unterzeichnen. Beschlüsse sind nach §3.9. zu veröffentlichen.

§5.7. Wahlmodalitäten

§5.7.1. Bei einer Abstimmung werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt.

§5.7.2. Stimmen können mit "Ja" oder "Nein" abgegeben werden.

§5.7.3. Zu einem Beschluss ist eine Stimmmehrheit von 1/3 der anwesenden wahlberechtigten Person gemäß §2.2. erforderlich.

§5.7.4. Zu einem Beschluss, durch den die Satzung geändert wird, ist eine Stimmmehrheit von 2/3 der anwesenden wahlberechtigten Person gemäß §2.2. erforderlich.

§5.7.5. Ein Antrag ist angenommen bzw. ein Beschluss gefasst, wenn er die erforderliche Mehrheit nach §5.7.3 und §5.7.4. auf sich vereinigen kann.

§6. Schlussbestimmungen

§6.1. Die AST*QR-Vollversammlung beschließt die Satzung und/oder Satzungsänderungen mit einer 2/3-Mehrheit.

§6.2. Eine Bestätigung des Studierendenparlaments ist erforderlich.

§6.3. Etwaige vorhergehende Satzungen werden durch diese Satzung abgelöst.

§6.4. Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bestätigung durch das Studierendenparlament in Kraft.

§7. Salvatorische Klausel

Falls sich einzelne Regelungen als rechtswidrig erweisen, dann berührt dies nicht die Gesamtgültigkeit der Satzung und alle anderen Regelungen bleiben davon unberührt.